

# Hoverboards fahren unversichert im deutschen Straßenverkehr



JULI 2023

Hoverboards erfüllen zwar die Voraussetzungen für ein Kraftfahrzeug (KFZ), erhalten jedoch aufgrund ihrer Bauart für das Fahren im deutschen Straßenverkehr keine Zulassung. Dies führt zu einem Dilemma: Hoverboards sind zwar grundsätzlich als KFZ versicherungspflichtig, können jedoch ohne Straßenzulassung keine KFZ-Versicherung erhalten. Dadurch landen sie im Niemandsland zwischen KFZ-Pflichtversicherung und privater Haftpflichtversicherung.

## 1. Probleme mit der Versicherbarkeit von Hoverboards

### 1.1 Die Voraussetzung für KFZ ist erfüllt

Hoverboards sind Kraftfahrzeuge (kurz KFZ) gemäß § 1 (2) [Straßenverkehrsgesetz](#) (StVG), denn sie sind „Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahn- gleise gebunden zu sein“. Die in §1 (3) StVG definierten Ausnahmen gelten nicht, da die Nennleistung der gängigen Hoverboard-Modelle 250 Watt übersteigt. Auch besitzen die Boards eine „elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe“, die auch „ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers“ eine Beschleunigung von mehr als 6 km/h ermöglicht. Deshalb sind Hoverboards hier von Pedelecs, die unter diese Ausnahme fallen, abzugrenzen und als KFZ zu definieren.

### 1.2 Nutzen von Hoverboard im öffentlichen Straßenverkehr ist verboten

Da Hoverboards als KFZ anzusehen sind, entsteht die Verpflichtung aus §1 (1) StVG, sie für den Betrieb auf öffentlichen Straßen zuzulassen. Hierfür wird eine Betriebserlaubnis für den Straßenverkehr benötigt. Genau diese bekommen sie aber nicht.

Wie E-Scooter oder Segways® würden Hoverboards am ehesten als Elektrokleinstfahrzeuge gelten, die nicht über das Zulassungsverfahren des Kraftfahrtbundesamt zugelassen werden, sondern bei einer Betriebserlaubnis für den deutschen Straßenverkehr ein Versicherungskennzeichen erhalten. Dieses Verfahren kennt man seit jeher von Mofas und seit 2019 auch von E-Scootern.

In §1 (2) [Elektrokleinstfahrzeugeverordnung](#) (eKFV) wird jedoch eine Lenk- oder Haltestange für diese Art von Fahrzeugen gefordert. Eine solche ist an Hoverboards jedoch nicht verbaut und unterscheidet sie von Elektrokleinstfahrzeugen wie Segways, die ebenfalls die Technik des Selbstbalancierens nutzen. Auch sind weder Beleuchtung noch Bremsen verbaut, die notwendig wären um §23 bzw. §65 [Straßenverkehrsordnung](#) (StVO) gerecht zu werden. Und schließlich würde auch eine Kennzeichnungspflicht bei der minimalistischen Größe der meisten Hoverboards schwierig.

Da die Voraussetzung für die Teilnahme am Straßenverkehr nicht gegeben ist, würde ein Hoverboard also kein Versicherungskennzeichen für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr erhalten. Gleiches gilt auch für die weniger verbreiteten Elektro-Skateboards, die mit einer Fernbedienung beschleunigt werden, oder selbstbalancierenden Monowheels. Das Nutzen von Hoverboards ist somit sowohl auf öffentlichen Straßen, öffentlich genutzten Wegen, und somit auch auf Fahrrad- und Fußwegen, öffentlichen Plätzen, Parkplätzen und auf Spielstraßen verboten. Allein auf eingefriedeten privaten Flächen wie im eigenen Garten oder der eigenen eingezäunten Hoffläche, gilt das Verbot nicht.

### 1.3 Im Niemandsland zwischen Kfz- und privater Haftpflichtversicherung

Hoverboards landen nun im Niemandsland des Versicherungskosmos zwischen verpflichtender Kraftfahrthaftpflicht- und Privathaftpflichtversicherung, die wiederum KFZ von ihrer Deckung ausschließt.

Hoverboards unterliegen §2 (1) [Pflichtversicherungsgesetz](#) (PflVG). Wie beschrieben wird diese wegen der fehlenden Betriebszulassung für den Straßenverkehr jedoch nicht gewährt. Gemäß der kleinen Benzin-Klausel, die in der *Risikobeschreibungen und besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung* für inländische Privathaftpflichtverträge Standard ist, sind Schäden von Dritten nicht gedeckt, die durch den Gebrauch von Fahrzeugen verursacht werden. Allein bei Schäden Dritter auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen, also auf dem besagten abgezaunten Privatgrund, würde der Private Haftpflichtversicherer haften.

### 1.4 Die Branche benötigt Klarheit

Der GDV fordert in seiner [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf zur Umsetzung der EU-Kraftfahrthaftpflicht-Richtlinie in nationales Recht eine Klarstellung zu Elektrokleinstfahrzeugen ohne Zulassung für den deutschen Straßenverkehr im PflVG. Damit möchte der Verband klären, dass für Fahrzeuge, die nicht die Voraussetzung der eKFV erfüllen und somit

ohne Zulassung für den Straßenverkehr unterwegs wären, auch keine Versicherungspflicht und somit kein Kontrahierungszwang gemäß § 5 PflVG gilt.

## 2. Weitere Risiken rund um die Hoverboards

**Wer Hoverboards im Straßenverkehr nutzt, riskiert aus den genannten Gründen verschiedene Bußgelder oder gar Haftstrafen. Des Weiteren geht von den verbauten Lithium-Ionen-Akkus und den damit verbundenen Nutzungsrisiken eine erhöhte Brandgefahr aus.**

### 2.1 Mögliche Bußgelder und Strafen

Durch die Definition als KFZ, das jedoch keine Zulassung für den Straßenverkehr hat und auch durch das Raster bei der Pflichtversicherung fällt, sieht die Rechtslage verschiedene Bußgelder vor, wenn man im öffentlichen Straßenverkehr ein Hoverboard nutzt.

Ohne Genehmigung für den Betrieb auf öffentlichen Straßen gemäß § 3 und 4 der Fahrzeugzulassungsverordnung wird für das Fahren des Hoverboards ein Bußgeld von 70 Euro fällig. Auf der anderen Seite verstößt der Fahrer gegen § 6 Pflichtversicherungsgesetz, was mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden kann. Auch problematisch wird das Fahren ohne Führerschein, was bei Kindern und Jugendlichen, die die Boards im Straßenverkehr benutzten, zwangsläufig der Fall wäre. Dies stellt einen Verstoß gegen §21 StVG dar, der mit Geld- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr belegt werden kann. Wahrscheinlich würden auch die Eltern belangt werden, da Minderjährige selbst formal kein KFZ zulassen könnten und somit auch ein Versäumnis der Eltern vorliegt.<sup>1</sup>

### 2.2 Brandgefahr durch Hoverboards

Hoverboards bringen durch die verbauten Lithium-Ionen-Akkus eine große Energiedichte mit. Stöße, Ladevorgänge mit falschen Ladegeräten oder extreme Umgebungstemperaturen können Brände der Lithium-Ionen-Akkus triggern. Eine zusätzliche Brandgefahr können schlecht verbaute Batteriemanagementsysteme, eine minderwertige Produktion oder Teilequalität der zumeist importierten Boards sein. Es gab seit 2020 fünfzehn Produktrückrufe bei selbstbalancierenden Boards aufgrund von Brandrisiken oder elektrischen Schocks über [Safety Gate](#), das EU-Schnellwarnsystem für Non-Food-Produkte (Stand: 14.6.2023). Das Institut für Schadenverhütung empfiehlt deshalb Hoverboards nicht in der Nähe brennbarer Materialien zu laden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Mehr zum Thema unter <https://www.bussgeldkatalog.org/hoverboard-strassenverkehr/>

<sup>2</sup> Infos und ein Video zu diesem Thema bietet das IFS unter <https://www.ifs-ev.org/schadenverhuetung/feuerschaeden/lithium-ionen-akkus/> und <https://www.youtube.com/watch?v=rNIMqHmV1qg>

### **3. Fazit: Noch viel Aufklärungsarbeit nötig**

Die Verortung im Niemandsland der Versicherung machen Hoverboards zu einer unterschätzten Gefahr auf deutschen Straßen. Durch die fehlende Versicherung haften Schädiger mit ihrem Privatvermögen für entstandene Schäden. Wenn kein Schädiger ermittelt werden kann, ist der Opferschutz und eine Kompensation des Geschädigten möglicherweise nicht gewährleistet. Das Bewusstsein für die fehlende Versicherung dürften die meist minderjährigen Fahrer der Hoverboards, aber auch deren Eltern in den seltensten Fällen haben. Hier ist noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten.

Die Initiative des GDV, den Kontrahierungszwang für diese Gefährte explizit auszuschließen, hilft der Versicherungswirtschaft, da ein mögliches Hintertürchen für den Versicherungsanspruch der Gefährte geschlossen würde. Diese Klärung wäre für die Branche zu begrüßen und würde auch mögliche Zweifel für den Vertrieb von Kraftfahrtversicherungen ausräumen.

Die Deutsche Rück bleibt für Sie weiter an diesem Thema. Wir beobachten die Entwicklungen stetig und unterstützen unsere Kunden bei diesen und weiteren Themen rund um die Versicherung von neuer Mobilität.

**Sprechen Sie uns gern an!**

# Kontakt



## **IHRE ANSPRECHPARTNERIN**

**Larissa Klick**

**Kraftfahrtspartenmanagerin**

Telefon +49 211 4554-225

[larissa.klick@deutscherueck.de](mailto:larissa.klick@deutscherueck.de)

Bild: zinkevych – AdobeStock

## **DEUTSCHE RÜCKVERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT**

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon +49 211 4554-01

[info@deutscherueck.de](mailto:info@deutscherueck.de)

[www.deutscherueck.de](http://www.deutscherueck.de)